

ANLAGE NR. 3.78
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "DESSAU-WÖRLITZER
ELBAUEN" (EU-CODE: DE 4140-304, LANDESCODE: FFH0067)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Buro, Coswig, Dessau, Gohrau, Griebo, Griesen, Klieken, Mildensee, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Roßlau, Seegrehna, Selbitz, Vockerode, Waldersee und Wörlitz.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 7.593 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt aus dem Mittelelbegebiet mit Wäldern, Wiesen und Gewässern und erstreckt sich von der Mulde östlich von Dessau bis zum Crassensee nördlich Seegrehna im Osten. Das nördliche Teilgebiet, im Westen direkt an Klieken angrenzend, wird im Norden von der Böschung des Fuchsberges, im Osten von der Böschung des Hanges sowie im Süden vom Ackerland der Kuhweide und der Verbindungsstraße zwischen Klieken und Buro begrenzt. Das südliche Teilgebiet wird im Westen und im Norden von der Verbindungsstraße Riesigk-Schönitz sowie von den Ackerflächen des Lugs und im Osten und Süden vom Deich entlang des Hohenbreitgrabens sowie entlang des Schönitzer Sees begrenzt. Das größte Teilgebiet grenzt im Norden an Roßlau, die Grenze verläuft dann weiter am Fuße einer Geländekante des Auberges südlich der Bundesstraße 187 entlang und diese weiter folgend und im Wesentlichen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes Saarenbruch-Matzwerder bis auf die Bundesautobahn 9 treffend. Anschließend wird das Teilgebiet von der Bundesautobahn 9, von den Ackerflächen der Elbaue, ohne den nördlichen Laubwaldteil der Buschwiesen sowie ohne den Laubwald am Jungfernau, von Coswig (Anhalt) sowie von der Böschung entlang der Elbe umgeben, welche bis etwa zur westlichsten Stelle des Feuchtgrünlandes der Großen Straube auch die Ostgrenze bildet. Dort quert die Grenze die Elbe und bewegt sich im Süden weiter entlang des Deichs, einschließlich der beiden außerdeichs liegenden Waldstücke am Zwiesigkower Luch, bis zur Landstraße 131, welcher kurz gefolgt wird, um anschließend wieder dem Deich in Fließrichtung des Fließgrabens zu folgen bis zum Grünland östlich des Schönitzer Sees; von dort verläuft die Grenze entlang des Naturschutzgebietes Schönitzer See bis zur Verbindungsstraße Riesigk-Schönitz, der Ortslage Riesigk, weiter entlang dem Deich westlich des Schönitzer Sees, südlich der Schäferwiesen und der Fließwiesen, dem Deich am Mittelhölzergaben sowie das Naturschutzgebiet Krägen-Riss umschließend bis zur Elbe. Überdies verläuft die Südgrenze entlang der Elbe und dem Elbdeich bis zum Laubwald der Hasenlache, von da weiter entlang dieser Waldkante bis zur Bundesautobahn 9 unter Einschluss einer Wald- und Grünlandfläche westlich von Vockerode bis zum kreuzenden Deich nördlich des Bläserbruchs; die Grenze folgt anschließend dem Deich in östlicher Richtung und weiter den Wald- und Grünlandgrenzen sowie den Forstwegen südlich der Waldflächen der Sauren Kapen, des Oberbläfers und des Bläserbruchs bis zur Bundesautobahn 9 und verläuft von da entlang des Deiches bis auf die Grenze des Naturschutzgebietes Untere Mulde treffend bis zur Bundesstraße 184 und diese weiter bis Roßlau, wobei die westliche Waldfläche nördlich der Elbe auch Bestandteil des Gebietes ist.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001) und vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen, grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073), „Fließbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131), „Grieboer Bach östlich Coswig“ (FFH0065), „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken

und Dessau“ (FFH0125), „Oblitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063), „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062) und „Untere Mulde“ (FFH0129) sowie an den Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA); umfasst die Naturschutzgebiete „Crassensee“ (NSG0100), „Krägen-Riss“ (NSG0096), „Saarenbruch-Matzwerder“ (NSG0095), „Schönitzer See“ (NSG0097), das Flächennaturdenkmal „Großer Glashau“ (FND0007DE) und die flächenhaften Naturdenkmale „Fließgraben Teil I“ (NDF0007DE), „Fließgraben Teil II“ (NDF0008DE), „Neuer Graben“ (NDF0013DE), „Platanenwall“ (NDF0002AZE), „Schwedenwasser“ (NDF0016DE) sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenregal“ (GLB0012DE), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbetal-Crassensee“ (LSG0083WB), „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051DE) und „Mittellelbe“ (LSG0023AZE) und grenzt an das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (NSG0120).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: FFH0067,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 182, 183, 187, 195, 196, 201.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines naturschutzfachlich wertvollen Ausschnittes des Mittelbegebietes zwischen dem Crassensee und der Mulde mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der ausgedehnten naturnahen, alt- und totholzreichen Hart- und Weichholzauwaldbestände, des Fließgewässerkomplexes einschließlich der Altwasser und natürlicher Auendynamik, der bei Niedrigwasser trockenfallenden Sand-, Kies- und Schlammflächen sowie Staudenfluren und artenreichen Feucht- und Frischwiesen. Der Raum südlich der Elbe ist das Kerngebiet des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, einer gestalteten historischen Kulturlandschaft,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Baummartener (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knoten-Beinwell (*Symphytum tuberosum*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
 6. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
 7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 8. bei Beweidung ohne Überschreitung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
 9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
 3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.